Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6787**

17. Wahlperiode 11. 08. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Daniela Wagner, Ingrid Nestle, Bettina Herlitzius, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/6664 –

Eckpunkte Energieeffizienz – Effizienzstandards für Gebäude und Sanierungsfahrplan

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundeskabinett hat am Montag, dem 6. Juni 2011, ein Paket zur Energiepolitik verabschiedet. Hierunter fallen auch Eckpunkte zur Energieeffizienz. Innerhalb dieser Eckpunkte verweist die Bundesregierung auch auf das von ihr im September 2010 verabschiedete Energiekonzept. Die Bundesregierung stellt dabei fest, dass die Erhöhung der Energieeffizienz eine Schlüsselfrage für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung in Deutschland ist. Im Kapitel zu Effizienzstandards für Gebäude wird die Zielsetzung formuliert, bis 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu realisieren.

1. Welche sind die konkret verbindlichen Maßnahmen, für die sich Deutschland auf europäischer Ebene einsetzt, und wie sehen diese aus?

Die Bundesregierung hat in ihrem Energiekonzept vom 28. September 2010 und im Papier „Eckpunkte Energieeffizienz“ vom 6. Juni 2011 Maßnahmen beschlossen, um die nationalen und europäischen Ziele zu erreichen. Diese Beschlüsse werden auch auf europäischer Ebene vertreten.

2. Welche Form von Energiemanagementsystem plant die Bundesregierung, bei der deutschen Industrie anzuregen?

3. Wann wird die Bundesregierung eine Entscheidung über das zu empfehlende Energiemanagementsystem treffen, und wann wird sie ihre Empfehlung aussprechen?

Die Fragen 2 und 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung setzt sich gemäß ihrem Energiekonzept für die Ausschöpfung der Effizienzpotentiale in der Industrie ein. Im Energiekonzept ist in die-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 9. August 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

sem Zusammenhang u. a. vorgesehen, dass der Spitzenausgleich im Rahmen der Energiesteuer und der Stromsteuer ab 2013 nur noch gewährt wird, wenn die Betriebe einen Beitrag zu Energieeinsparungen leisten. Der Nachweis soll durch zertifizierte Protokollierung in Energiemanagementsystemen oder durch andere gleichwertige Maßnahmen erbracht werden können. Wie die neuen Regelungen im Einzelnen ausgestaltet werden, wird derzeit innerhalb der Bundesregierung geprüft. Ziel ist es, bis Ende des Jahres 2011 einen Referentenentwurf zu erarbeiten.

4. In welchem Umfang will die Bundesregierung die Effizienzstandards in der Energieeinsparverordnung erhöhen, und ab wann beginnt sie mit der Erhöhung?

5. Wie definiert die Bundesregierung im Kontext der Gebäudesanierung „fordern“ wenn sie davon spricht, „für mehr Effizienz sollen ‚Fordern und Fördern‘ in einem vernünftigen Verhältnis stehen“?

6. Was versteht die Bundesregierung unter „wir werden die Effizienzstandards von Gebäuden ambitioniert erhöhen“ konkret (kWh pro m^2 und per anno, U-Werte), und wann beabsichtigt die Bundesregierung, mit der Erhöhung dieser Standards zu beginnen?

Die Fragen 4 bis 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat zur geplanten Novellierung der Energieeinsparverordnung beschlossen, die Effizienzstandards von Gebäuden ambitioniert zu erhöhen, soweit dies im Rahmen einer ausgewogenen Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der Belastungen der Eigentümer und Mieter wirtschaftlich vertretbar ist. Da die Arbeiten zur Vorbereitung der Novellierung noch andauern, sind zu den Einzelheiten noch keine Beschlüsse gefasst worden.

7. Wie definiert die Bundesregierung im Rahmen von energetischer Sanierung den Begriff „wirtschaftliche Vertretbarkeit“ genau?

8. Welche Annahmen will die Bundesregierung bezüglich der wirtschaftlichen Vertretbarkeit energetischer Sanierungsmaßnahmen zu Energiepreis- und Zinserwartungen, zu Baupreisentwicklungen sowie der wirtschaftlichen Lebensdauer von Gebäuden/Gebäudeteilen zugrunde legen bzw. welche Verfahren dienen der Ermittlung dieser Annahmen?

9. In welcher Form berücksichtigt die Bundesregierung in der wirtschaftlichen Vertretbarkeit den Werterhalt oder die Wertsteigerung eines Gebäudes aufgrund energetischer Sanierungsmaßnahmen oder plant sie, dieses zu berücksichtigen?

Die Fragen 7 bis 9 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung legt den in § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Energieeinsparungsgesetzes definierten Begriff der wirtschaftlichen Vertretbarkeit zugrunde.

Zur Bewertung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit müssen Prognosen für eine Vielzahl von Einzelkriterien angestellt werden, die teilweise mittel- und langfristige Entwicklungen betreffen. Bei der geplanten Novellierung der Energieeinsparverordnung sollen – wie bisher auch – keine starren Einzelannahmen zugrunde gelegt werden. Vielmehr sollen Sensitivitätsanalysen mit verschiedenen Entwicklungsmöglichkeiten durchgeführt werden.

10. Welche Möglichkeiten haben Städte und Gemeinden nach der Novelle des Baugesetzbuchs zukünftig, eigene energetische Standards für Bestandsgebiete auszuweisen?

Durch das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), das am 30. Juli 2011 in Kraft getreten ist, wurde § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in das Baugesetzbuch (BauGB) eingefügt. Danach lassen sich entsprechend den mit den städtebaulichen Planungen und Maßnahmen verfolgten Zielen und Zwecken Vereinbarungen über die Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden zum Gegenstand eines städtebaulichen Vertrages machen. Nach dem neuen § 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b BauGB können im Flächennutzungsplan z. B. auch Bereiche mit erhöhtem energetischem Sanierungsbedarf dargestellt werden.

11. Wie werden die Schritte an das Herangehen an den Standard der EU-Gebäuderichtlinie genau definiert, und wann beginnt der erste Schritt?

Die Bundesregierung prüft derzeit, mit welchen Schritten die Anforderungen der Energieeinsparverordnung an den Niedrigstenergiegebäuden nach der EU-Gebäuderichtlinie herangeführt werden.

12. Was ist unter einem nahezu klimaneutralen Gebäudebestand, in dem wie in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/3341 ausgeführt, neue Gebäude nur noch einen sehr geringen Energiebedarf aufweisen, konkret (durchschnittliche kWh pro m^2 und per anno, U-Werte) zu verstehen?

Das Energiekonzept formuliert ein politisches Ziel für die Zeit bis zum Jahr 2050. Es liegt auf der Hand, dass im Jahr 2011 eine „kilowattscharfe“ Definition des für 2050 angestrebten Energieeffizienzstandards verfrüht wäre und auch nicht erforderlich ist.

13. Wie will die Bundesregierung einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand erreichen, wenn sie sich ausschließlich auf primärenergetische Kennwerte bezieht?

Die Bundesregierung hat im Energiekonzept festgelegt, bis 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen, indem der Primärenergiebedarf um 80 Prozent bis 2050 gemindert wird. Klimaneutral heißt, dass die Gebäude nur noch einen sehr geringen Energiebedarf aufweisen und der verbleibende Energiebedarf überwiegend durch erneuerbare Energien gedeckt wird. Die dabei eingesetzten erneuerbaren Energien werden mittels primärenergetischer Kennwerte bilanziert.

14. Mit welcher Begründung bezieht sich die Bundesregierung, nicht mehr wie im Energiekonzept 2010, ausschließlich auf die Reduktion der Primärenergie im Neubau und im Gebäudebestand?

Die Ziele des Energiekonzepts der Bundesregierung gelten uneingeschränkt fort. Darüber hinaus definiert das Papier „Eckpunkte Energieeffizienz“ keine weiteren Ziele. Für den Gebäudebestand soll der Wärmebedarf um 20 Prozent bis 2020 gesenkt und bis 2050 ein nahezu klimaneutraler Gebäudebestand erreicht werden (Minderung des Primärenergiebedarfs um 80 Prozent). Darüber hinaus sollen bereits ab 2020 alle Neubauten Niedrigstenergiegebäude sein.

15. Müsste ein klimaneutraler Gebäudebestand nicht auch die Endenergieeffizienz von Gebäuden berücksichtigen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

16. Wie schätzt die Bundesregierung die Möglichkeit ein, den Endenergiebedarf um 80 Prozent bis 2050 zu senken?

In ihrem Energiekonzept hat die Bundesregierung das Ziel formuliert, den Primärenergiebedarf um 80 Prozent bis 2050 zu mindern. Dafür sollen Gebäude nur noch einen geringen Energiebedarf aufweisen und der verbleibende Energiebedarf zum überwiegenden Teil durch erneuerbare Energien gedeckt werden.

17. Welche technischen und finanziellen Maßnahmen sind hierfür zu ergreifen?

Um das Ziel des Energiekonzepts zu erreichen, den Gebäudebestand nahezu klimaneutral zu machen, indem der Primärenergiebedarf in einer Größenordnung um 80 Prozent bis 2050 gesenkt wird, erarbeitet die Bundesregierung einen Sanierungsfahrplan für den Gebäudebestand.

18. Welche ordnungsrechtlichen Maßnahmen müssten unter Berücksichtigung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ergriffen werden, um die Ziele der Bundesregierung zu erreichen?

Dem Ordnungsrecht kommt bei der Verfolgung der Ziele der Energie- und Klimaschutzpolitik große Bedeutung zu (vgl. auch die Antwort zu den Fragen 4 bis 6). Die Bundesregierung hat allerdings im Energiekonzept eine umfassende Modernisierungsoffensive, bestehend aus einem breit angelegten Bündel verschiedenartiger Einzelmaßnahmen und Instrumente, beschlossen. Einem einzelnen Instrument ist in diesem Zusammenhang kein starrer, feststehender Einzelbeitrag zugewiesen, dessen Verwirklichung zur Erreichung der Ziele erforderlich wäre.

19. Gegenüber welchem Basisjahr wird der Wärmebedarf des Gebäudebestandes bis 2020 um 20 Prozent gesenkt werden?

Über die Bezugsbasis wird sich die Bundesregierung im Rahmen der Umsetzung des Energiekonzepts unter Beachtung der europäischen Zielvorgaben bis 2020 verständigen.

Sanierungsfahrplan

20. Wann wird die Bundesregierung den Sanierungsfahrplan für den privaten Gebäudebestand vorlegen?

21. Welche Schritte und Benchmarks (Standards, technische und zeitliche Zwischenziele) soll der 2012 beginnende Sanierungsfahrplan für den privaten Gebäudebestand enthalten?

22. Inwieweit wird sich der Sanierungsfahrplan am Entwicklungspfad der Bundesregierung bei der Minderung der Treibhausgasemissionen orientieren, der im Energiekonzept 2010 der Bundesregierung die Schritte bis 2050 (minus 55 Prozent bis 2030, minus 70 Prozent bis 2040, minus 80 bis 95 Prozent bis 2050) vorsieht, und was bedeutet dies an Verbräuchen in kWh pro m^2 und Gebäude im Bestand und je Wohneinheit?

Die Fragen 20 bis 22 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Treibhausgasemissionen sollen gemäß Koalitionsvereinbarung um 40 Prozent und gemäß der Zielformulierung der Industriestaaten bis 2050 um mindestens 80 Prozent – jeweils gegenüber 1990 – reduziert werden. Der im Energiekonzept dargestellte Entwicklungspfad gilt für die gesamten Treibhausgasemissionen in Deutschland.

Der Gebäudebestand muss zur Erreichung dieser Ziele einen angemessenen Beitrag leisten. In den Beschlüssen zur Umsetzung der Energiewende hat die Bundesregierung beschlossen, eine Konzeption für einen langfristigen Sanierungsfahrplan mit dem Ziel einer Minderung des Primärenergiebedarfs um 80 Prozent bis 2050 zu entwickeln.

Der Sanierungsfahrplan dient als Orientierung für Eigentümer, mit den bis 2050 anstehenden Sanierungsmaßnahmen den Niedrigstenergiestandard zu erreichen. Die Umsetzung des Sanierungsfahrplans beruht auf Freiwilligkeit. Die Besonderheiten von Denkmälern und sonstiger baukulturell schützenswerter Bausubstanz sind dabei zu berücksichtigen.

Der Sanierungsfahrplan wird derzeit federführend durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) unter Beteiligung der im Energiebereich zuständigen Ressorts und relevanten Akteure entwickelt.

23. Welchen Effizienzkriterien, ausgedrückt in den KfW-Effizienzhausstandards, müssen Gebäude im Jahr 2050 genügen, damit das Ziel einer Reduktion der CO_2-Emissionen von 80 bis 95 Prozent gegenüber 1990 im Jahr 2050 erreicht werden kann?

Die seit 2003 von der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) im Auftrag des BMVBS durchgeführten Projekte „Niedrigenergiehaus im Bestand“ haben die Potentiale der Energieeinsparung im Gebäudebestand durch eine energetische Sanierung aufgezeigt. Im Durchschnitt konnten damit die Anforderungen der Energieeinsparverordnung 2009 an vergleichbare Neubauten um 50 Prozent unterschritten werden.

Diese Anforderungen sind heute Bestandteil der Förderung durch die Programme der KfW Bankengruppe zum energieeffizienten Bauen und Sanieren (CO_2-Gebäudesanierungsprogramm). Die geltenden Kriterien für Effizienzhäuser der KfW Bankengruppe geben eine Orientierung auf dem Weg zum klimaneutralen Gebäudebestand. So werden bei der Sanierung des Gebäudebestandes derzeit die Effizienzhäuser der KfW Bankengruppe 55 und im energieeffizienten Neubau die Effizienzhäuser der KfW Bankengruppe 40 als bestmöglicher Standard gefördert. Mit der Förderung hocheffizienter Einzelmaßnahmen wird zudem eine schrittweise energetische Sanierung unterstützt.

Aktuell führt die dena mit Unterstützung des BMVBS 40 neue Modellvorhaben im Bestand und im Neubau mit dem Ziel „EffizienzhausPlus“ durch. Die bisherigen Anforderungen der Förderung der KfW Bankengruppe müssen dabei deutlich unterschritten werden. Damit wird die Grundlage für zukünftige klimaneutrale Neubau- und Sanierungsstandards gelegt. Der Weg in eine sichere, klimaverträgliche und intelligente Energiezukunft wird auch mit dem BMVBS-Forschungsprojekt „Plus-Energie-Haus und Elektromobilität“ für nachhaltiges Bauen und Fahren aufgezeigt.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333